

Berufsexamina 2015

Bericht
der Prüfungsstelle
für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

Ergebnisse 2015

Im Jahr 2015 haben 52,7 % der Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, 21,4 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht, das heißt, dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch zählt.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 603 Kandidaten zugelassen worden, von denen 571 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 29 (- 4,6 %) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die 2015 an den Prüfungen teilgenommen haben, ist um 25 (- 4,2 %) zurückgegangen. 301 Kandidaten haben bestanden, 122 können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Der Rückgang der Kandidatenzahl lag nach drei Jahren erstmals wieder im einstelligen Prozentbereich.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2015 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden.

Zu der **Prüfung I/2015** waren 122 Kandidaten zugelassen, von denen 114 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet einen Rückgang der zugelassenen Kandidaten um 14 (- 10,3 %), die Teilnehmerzahl hat sich im Vergleich zum Prüfungstermin I/2014 um elf (- 8,8 %) reduziert. 52,6 % der Teilnehmer haben bestanden, 22,8 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der **Prüfung II/2015** waren 481 Kandidaten zugelassen, von denen 457 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 15 (- 3,0 %) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2014, die Teilnehmerzahl ist um 14 Kandidaten (- 3,0 %) gesunken. 52,7 % der Teilnehmer haben bestanden, 21,0 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) waren drei Kandidaten zugelassen, von denen zwei teilgenommen und die Prüfung bestanden haben.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

Rechtsgrundlagen

A. Wirtschaftsprüferordnung

Die WPO regelt außer der Einrichtung der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form, u. a. aufgrund der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem Studium erbracht worden sind, nach den §§ 8a und 13b.

B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) vom 20. Juli 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474).

Des Weiteren regelt sie die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

C. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27. Mai 2005 [zuletzt geändert durch Artikel 257 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474]) setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es sieben Studienangebote nach § 8a WPO:

- Frankfurt School of Finance & Management/Hochschule Mainz „Master in Auditing“
- Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH) Masterstudiengang „Taxation, Accounting, Finance“

- Hochschule Fresenius, Köln
Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Leuphana Universität Lüneburg
„Master in Auditing“
- Mannheim Business School
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschule Münster/Hochschule Osnabrück
„Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Hochschule Pforzheim
Masterstudiengang „Auditing and Taxation“

2015 haben 70 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 65,7 % haben bestanden, 8,6 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung bzw. Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8. Juni 2005, erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18. Juni 2009 in Kraft getreten ist, hat das „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, das heißt vor dem 18. Juni 2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis Ende 2015 hat die Prüfungsstelle 16 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Im Einzelnen gilt das für das – zum Teil nur zeitlich begrenzte – Studienangebot folgender Hochschulen:

- Hochschule Aschaffenburg
Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Universität Bayreuth
Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre, WP-Option“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Freie Universität Berlin
Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Bielefeld
1-Fach-Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.) mit speziellen Regelungen“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Bochum
Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Ruhr-Universität Bochum
Bachelorstudiengang in Management and Economics
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Düsseldorf/Hochschule Niederrhein
„Master of Taxation“ (M.A.)
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Universität Duisburg-Essen (Mercator School of Management)
„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Frankfurt School of Finance & Management
„Master of Accounting & Taxation (M.Sc.)“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Technische Hochschule Köln
Masterstudiengang „Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Hochschule Mainz
Masterstudiengang „Master of Taxation“
Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

- Hochschule Pforzheim
Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Duale Hochschule Baden-Württemberg – Stuttgart
Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“
Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“
- Universität Ulm
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Hochschule RheinMain – Wiesbaden Business School
Bachelorstudiengang „Business & Law in Accounting and Taxation“
Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

Im Berichtszeitraum haben 15 Kandidaten am Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung nach § 13b WPO teilgenommen. Neun Kandidaten haben bestanden, zwei Kandidaten erreichten die Ergänzungsprüfung.

Beteiligte und Gremien

A. Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Kammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Sie unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung

- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

B. Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2015 waren folgende Personen in der AWK tätig:

RD'in	Jutta Maria Cremers, Potsdam (Vorsitzende)
	Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden
Prof.	Dr. Ralf Ewert, Graz
Prof.	Dr. Klaus Henselmann, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Lüddolph, Düsseldorf
Prof.	Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt
MDg	Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
WP/StB	Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
RA	Henning Tüffers, Berlin

Frau Cremers, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, ist bis zum 31. Dezember 2016 als Vorsitzende bestellt. Die übrigen Mitglieder sind nach Ende ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2015 zum 1. Januar 2016 für eine weitere dreijährige Amtszeit berufen worden.

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengekommen, Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im schriftlichen Verfahren und in einer Telefonkonferenz.

C. Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Prüfungskommission ist zum 1. Januar 2014 neu berufen worden. Ihre fünfjährige Amtszeit endet am 31. Dezember 2018. Zum Ende des Berichtszeitraumes hatte sie 686 Mitglieder.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von diesen benannt und danach vom Beirat bestellt.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Jahr 2015 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

D. Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Zu Jahresbeginn waren 20 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2015 sind 14 Widersprüche eingelegt worden. 17 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum drei Widersprüche zurückgewiesen, zwei Widersprüchen wurde stattgegeben.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2015		20
- davon beendet in 2015 durch		
• Rücknahme	11	
• Widerspruchsbescheid (Zurückweisung)	3	
• Abhilfe	<u>2</u>	
		- 16
Widersprüche eingelegt in 2015		14
- davon beendet in 2015 durch Rücknahme	<u>6</u>	
		- 6
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2015		<u>12</u>

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2015 waren sieben Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Fünf Verfahren wurden abgeschlossen. Zwei Verwaltungsstreitverfahren sind begonnen worden. Beim Verwaltungsgericht Berlin und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren somit am 31. Dezember 2015 vier Verfahren anhängig.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auch online unter www.wpk.de, dort unter dem Stichwort „Nachwuchs“->“Prüfungsstelle“, abrufbar. Unter „Nachwuchs“ sind dort auch weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina verfügbar.

Fragen bitte an:

RA Henning Tüffers
Leiter Prüfungsstelle

RA Christian Bauch
Referatsleiter Prüfungsstelle

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Tel.: 030 / 72 61 61 - 188/216
Fax: 030 / 72 61 61 - 260
E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de
www.wpk.de